3003 Bern, 12. Juni 2008
Flughafen Samedan
Plangenehmigung
Provisorium Zoll und Handling

# A. Sachverhalt

## 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 Gesuch

Mit Schreiben vom 14. April 2008 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Engadin Airport AG das Begehren um Plangenehmigung für die Errichtung eines Provisoriums für die Zollabfertigung und das Handling.

#### 1.2 Beschrieb

Das Vorhaben umfasst zwei aus vorfabrizierten Bauelementen hergestellte Bauvolumen von je 9.03 x 6.06 m und einer Höhe von 3.27 m. Sie ersetzen die bestehenden, etwas kleineren Bauten, die sich am gleichen Standort befinden. Die Bauten kommen auf den bestehenden Platz zu stehen. Ein Wasseranschluss ist nicht vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt wie bis anhin über die Platzentwässerung.

## 1.3 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst einen Projektbeschrieb, eine Projektbegründung sowie eine Umweltmatrix und die planerische Darstellung des Vorhabens.

## 1.4 Begründung

Die Engadin Airport AG hat die zukünftige Entwicklung des Flughafens geplant und treibt dessen Realisierung voran. Allerdings wird der Ausbau mit den erforderlichen Flächen für die Zollabfertigung und das Handling erst in einigen Jahren zur Verfügung stehen. Die Infrastruktur für die Passagierabfertigung muss beim Flughafen Samedan jedoch aufgrund der geplanten Inkraftsetzung des Schengener Abkommens angepasst werden. Dabei geht es hauptsächlich darum, die Passagierabfertigung für Schengen- und Nicht-Schengen-Flüge zu entflechten.

Das heute bestehende Zollprovisorium des Flughafens entspricht nicht den Anforderungen des Schengener Abkommens und kann aufgrund der baulichen Substanz auch nicht erweitert bzw. umgebaut werden. Daher werden die bestehenden Zollpavillons beseitigt und durch ein neues Provisorium ersetzt. Dieses kann für die Zollkontrollen genutzt werden, bis der Zollbereich im Rahmen des Endausbaus in seiner endgültigen Version im Flughafengebäude untergebracht wird. Der Bereich Handling, welcher bereits in der Nähe des Zolls angeordnet ist, bedarf ebenfalls einer Erweiterung. Derzeit steht dem Handlingpersonal ein Pavillon zur Verfügung, in dem

ein Büroarbeitsplatz und der Wartebereich für Passagiere auf einer Fläche von ca. 15 m² untergebracht sind. Durch die Neugestaltung der Zollanlage bietet sich die Möglichkeit, auch das Handlingbüro und den Empfangsbereich für Passagiere zu erweitern (ca. 49 m²). Dadurch können die Betriebsabläufe und der Kundenservice verbessert werden.

# 2. Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

# 2.1 Vernehmlassung

Das BAZL hörte den Kanton Graubünden und die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) an. Der Kommandant des Grenzwachtcorps der zuständigen Region III hatte bereits am 21. Februar 2008 sein schriftliches Einverständnis zum Projekt gegeben.

# 2.2 Stellungnahmen und Einsprachen

Mit Schreiben vom 19. Mai 2008 hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden zum Vorhaben Stellung genommen. Dem Schreiben lagen zudem die Fachberichte folgender Stellen bei:

- Abteilung Nutzungsplanung vom 7. Mai 2008
- Amt f
  ür Natur und Umwelt von 13. Mai 2008
- der Gemeinde Samedan vom 6. Mai 2008.

Die EZV hat am 20. Mai 2008 zum Projekt Stellung genommen.

Es werden von keiner Seite Einwände gemacht oder Auflagen beantragt.

# B. Erwägungen

#### 1. Formelles

## 1.1 Zuständigkeit

Bei beiden Bauten handelt es sich um Flugplatzanlagen gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37–37*i* des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27*a*–27*f*. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

# 1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist begrenzt und weist keine Betroffenen aus. Es verändert das äussere Erscheinungsbild der Anlage kaum, berührt auch keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Aus den genannten Gründen wird das Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäss Art. 37*i* LFG behandelt.

## 1.4 Umweltauswirkungen

Der Ersatz und die Erweiterung der bestehenden Bauten stellen keine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar, weshalb keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

#### 2. Materielles

#### 2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Inf-

rastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

# 2.2 Begründung

Eine Begründung für das Provisorium liegt vor (vgl. oben A.1.4). Der Bedarf wird von keiner Seite bestritten.

#### 2.3 Raumplanung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben entspricht den Zielen und Vorgaben des SIL und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

## 2.4 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Das Vorhaben ist von den zuständigen Stellen im BAZL beurteilt worden. Sie kommen zum Schluss, dass das Vorhaben genehmigt werden kann.

#### 2.4.1 Sicherheitsabstände und Schutzbereiche während der Bauphase

Während der Bauphase ist die vertikale Hindernisfreiheit jederzeit zu beachten. Baukrane und andere Baustelleneinrichtungen dürfen nicht in die Hindernisbegrenzungsflächen hineinragen. Falls sich dies nicht vermeiden lässt, sind rechtzeitig vor Baubeginn die notwendigen Bewilligungen beim BAZL einzuholen.

## 2.5 Fazit

Das Gesuch für den Bau von Provisorien für die Zollabfertigung und das Handling erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Unter Anordnung der beschriebenen Auflagen kann es genehmigt werden.

#### 3. Kosten

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) vom 28. September 2007, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49*d*. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

# 4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

# 5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Samedan wird sie zugestellt.

# C. Verfügung

Das Vorhaben der Engadin Airport AG betreffend Provisorien für Zoll und Handling wird wie folgt genehmigt:

# 1. Gegenstand

Erstellen von zwei Bauten von je 6.06 x 9.03 m und einer Höhe von 3.27 m.

## 1.1 Standort

Flughafenareal Samedan, Grundstück 1379 (Gemeinde Samedan)

#### 1.2 Bauherrschaft

Engadin Airport AG, 7500 St. Moritz

## 1.3 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Engadin Airport vom 15. April 2008 mit folgenden Beilagen:

- Projektbeschrieb, Planbegründung und Umweltmatrix (Formular BAZL\_Provisorium Zoll / Handling)
- Katasterplankopie 1:500 vom 1. April 2008
- Grundriss und Fassade Plan Nr. 10, 1:100 vom 7. April 2008

## 2. Auflagen

# 2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.3 Der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen zu melden.

# 2.2 Auflagen zur Bauausführung

2.2.1 Während der Bauphase ist die vertikale Hindernisfreiheit jederzeit zu beachten. Baukrane und andere Baustelleneinrichtungen dürfen nicht in die Hindernisbegrenzungsflächen hineinragen. Falls sich dies nicht vermeiden lässt, sind rechtzeitig vor Baubeginn die notwendigen Bewilligungen beim BAZL einzuholen.

#### 3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird gestützt auf die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird der Gesuchstellerin mit separater Kostenverfügung eröffnet.

### 4. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

Engadin Airport AG, Via Tinus 11, 7500 St. Moritz

#### Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, Stadtgartenweg 11,
   7000 Chur
- Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation Der Stelly, Generalsekretär

André Schrade

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.